

Aussonderung nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG -) dem Niedersächsischen Landesarchiv übermittelt werden.

### **Dauer der Aufbewahrung / Löschung der Daten**

Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach den Aufbewahrungsbestimmungen in der Niedersächsischen Justiz. Für das von Ihnen beantragte Rechtsschutzverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren für alle vollstreckbaren Titel und von fünf Jahren für alle sonstigen Aktenbestandteile. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **Ihre Datenschutzrechte**

Sie können unter den o.g. Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert, können Sie insoweit Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen.

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

### **Bestehen eines Beschwerderechts**

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung beschwert fühlen, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Gerichts wenden. Gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO sind die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach § 18 NDSG insoweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120-4500, Poststelle@lfd.niedersachsen.de.

### **Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten**

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen“ Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Bei Veröffentlichung von Entscheidungen sowie bei Auskünften zu einem Verfahren im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten von natürlichen Personen nicht weitergegeben.

Die bezeichneten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung stehen im Internet zur Verfügung unter

- <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht),
- <http://www.nds-voris.de/jportal/> (Landesrecht Niedersachsen) und
- <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union)